

Kopie

# Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Postfach 22 00 12 80535 München

- Ämter für Landwirtschaft und Forsten
- Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald
- Nationalparkverwaltung Berchtesgaden
- Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft

Name  
Dr. Roland Baier  
Simon Östreicher

Telefon  
089 2182-2149

Telefax  
089 2182-2351

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen  
F 3-JF 155-536

München  
20.01.2009

## **Forstliches Gutachten zur Situation der Waldverjüngung 2009; Durchführung des Stichprobenverfahrens und Erstellung der Gutach- ten**

### Anlagen

- Anweisung für das Stichprobenverfahren zur Erfassung der Situation der Waldverjüngung und die Erstellung der Forstlichen Gutachten (mit Anlagen 1 bis 8)
- Formblätter JF 30, JF 31, JF 32
- Musterformblätter JF 30, JF 32

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Abschussplanung des Schalenwildes in den Jagdjahren 2010/2011 bis 2012/2013 ist gemäß Art. 32 Abs. 1 BayJG die Situation der Waldverjüngung in allen Waldbesitzarten zu erheben und in einem forstlichen Gutachten darzustellen. Die Ämter für Landwirtschaft und Forsten (ÄLF) sowie die Nationalparkverwaltungen werden deshalb beauftragt, die für das Stichprobenverfahren erforderlichen Aufnahmen im Frühjahr 2009 durchzuführen und die entsprechenden Gutachten zu erstellen.

Das Aufnahmeverfahren bleibt gegenüber den bisherigen Regelungen weitgehend unverändert. Neuerungen ergeben sich durch die Verwendung eines

bayernweit einheitlichen Gitternetzes, bei der Kartenbereitstellung sowie bei der Datenübermittlung. Außerdem werden gegenüber den Vegetationsaufnahmen des Jahres 2006 in diesem Jahr teilweise Fremdkräfte (Unternehmer, forstliche Fachkräfte, Aushilfskräfte) eingesetzt. Darüber hinaus wird parallel zum Regelverfahren 2009 in ausgewählten Landkreisen ein Verfahrenstest zu regional differenzierteren Aussagen im Forstlichen Gutachten durchgeführt.

Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

### **A) Regelverfahren 2009**

#### **I. Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung der Betroffenen**

Die Erstellung des Forstlichen Gutachtens bietet eine günstige Gelegenheit für die forstliche Öffentlichkeitsarbeit der ÄLF zu den Themen Schaffung zukunftsfähiger Wälder und Waldverjüngung. Die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) erarbeitet derzeit zur Unterstützung der Ämter entsprechende Präsentationsunterlagen. Vom Staatsministerium wird das Faltblatt „Forstliches Gutachten zur Situation der Waldverjüngung 2009“ neu aufgelegt. Die Präsentations- und Informationsmaterialien werden den ÄLF rechtzeitig vor den regionalen Auftaktveranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Eine intensive Einbeziehung der Vertreter der Grundstückseigentümer und der Jägerschaft bei den Außenaufnahmen ist zu gewährleisten. Dies ist aus Gründen der Transparenz und Akzeptanz unverzichtbar.

Vor Beginn der Außenaufnahmen laden die Ämter für Landwirtschaft und Forsten die Presse, die untere Jagdbehörde, den Jagdbeirat und die regionalen bzw. örtlichen Vertreter der Verbände zu „regionalen Auftaktveranstaltungen“ ein. Interessierte Grundeigentümer und Revierinhaber werden von den jeweiligen Verbänden über den Termin informiert. Bei dieser Veranstaltung soll das Aufnahmeverfahren an einer Verjüngungsfläche beispielhaft vorgeführt werden.

Diese regionalen Veranstaltungen können nach der bayernweiten Auftaktveranstaltung für die überregionale Presse durch Herrn Staatsminister, die voraussichtlich am 20. Februar 2009 stattfindet, durchgeführt werden.

Um den terminlichen Koordinierungsaufwand für die Aufnahmeteams möglichst gering zu halten, sind die betroffenen Hegegemeinschaftsleiter und Revierinhaber bzw. die Inhaber verpachteter Eigenjagdreviere sowie die Vorsteher der Jagdgenossenschaften und die Vertreter der Waldbesitzer rechtzeitig auf die anstehenden Außenaufnahmen hinzuweisen. Bei Interessenbekundung (Kontaktdaten festhalten!) wird dieser Personenkreis zeitnah über einen festen Ansprechpartner am ALF über die genauen Aufnahme Termine informiert.

Anderweitige, örtlich bewährte Lösungen, die eine entsprechende Beteiligung sicherstellen, sind in Absprache mit den einschlägigen örtlichen Verbandsvertretern weiterhin möglich.

Die für die Aufnahmen und die Beteiligung notwendigen Daten (Grenzen der Hegegemeinschaften und Adressenlisten) sind in vertrauensvollem Zusammenwirken mit den unteren Jagdbehörden auszutauschen.

## II. Außenaufnahmen

### **Zeitrahmen**

Die Inventur kann ab dem 1. März 2009 begonnen werden und soll nach Möglichkeit bis zum Austreiben der jungen Waldbäume abgeschlossen sein.

### **Zentrales Gitternetz und Kartenmaterial**

Die GIS-shapes des zentralen Gitternetzes wurden den ÄLF mit Schreiben Nr. JF 155-2008-15587-ros vom 03.09.2008 von der LWF übermittelt. Ergänzend stehen im Intranet die digitalen Karten im PDF-Format bereit. Diese Kartengrundlagen und das darin enthaltene bayernweit einheitliche Gitternetz sind verpflichtend zu verwenden.

## **Hardware**

Wie mit Schreiben Nr. F 3-JF 155-533 vom 23.12.2008 mitgeteilt, übernimmt die FüAk die Bereitstellung und Betreuung der Aufnahmegeräte (Koordination der Reparaturabwicklung, Zuteilung von zusätzlichen Geräten wie TimbaTec-Geräte, Ladestationen, Akkus, Übertragungskabel soweit diese innerhalb der Forstverwaltung verfügbar sind). Notwendige Reparaturen sind umgehend in Rücksprache mit der FüAk einzuleiten.

## **Personal**

Das Forstliche Gutachten ist in erster Linie mit verwaltungseigenem Personal durchzuführen. Die Außenaufnahmen im Privatwald sollten aufgrund der örtlichen Kenntnisse und der bestehenden Kontakte zu den Waldbesitzern und Revierinhabern vorrangig von den zuständigen Revierleitern durchgeführt werden. Wo möglich, sind Personalengpässe zunächst zwischen benachbarten ÄLF auszugleichen. Fehlender Personalbedarf wird im Jahr 2009 über Fremdkräfte abgedeckt. Auf Grundlage der Finanzmittelplanung für Fremdkräfte (vgl. Schreiben Nr. F 3-JF 155-533 vom 23.12.2008) werden den ÄLF die beantragten Mittel voraussichtlich bis Ende Januar zur Bewirtschaftung zugewiesen.

Beim Einsatz von Fremdkräften ist folgendes zu beachten:

- Bereitstellung des Kartenmaterials (gegebenenfalls mit einer Vorauswahl der aufzunehmenden Flächen) durch das ALF
- detaillierte Einweisung in den Aufgabenbereich durch das ALF
- Einbindung in Schulungsveranstaltungen
- überwiegender Einsatz im öffentlichen Wald
- Sicherstellung der Arbeitsqualität durch das ALF (siehe unten)
- Datenübertragung an die LWF nur durch forsteigenes Personal
- Bei Bedarf Koordination der Vergabe der Unternehmeraufträge durch die Sachbearbeiter für überregionale Angelegenheiten der Jagd

### **Schulungen, Datenübertragungstestläufe, Benutzerberechtigungen**

Um bayernweit einheitliche Aufnahmen zu gewährleisten, wurde von der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft ein Schulungs- und Informationskonzept entwickelt. Am 22. Januar 2009 werden zunächst die Sachbearbeiter für überregionale Angelegenheiten der Jagd und die Forstlichen Fachverfahrensberater von der LWF als Multiplikatoren geschult. Die Einladung erfolgte durch die LWF in einem gesonderten Schreiben. Im Zeitraum Ende Januar bis Anfang März bieten die Sachbearbeiter für überregionale Angelegenheiten der Jagd und die Forstlichen Fachverfahrensberater bei Bedarf in Abstimmung mit den ÄLF Schulungen für das Aufnahmepersonal und die Forstlichen Fachverfahrensbeauftragten an.

Um einen reibungslosen EDV-technischen Ablauf zu gewährleisten, führen die Forstlichen Fachverfahrensbeauftragten an den ÄLF vor den Aufnahmen mit allen vorgesehenen Datenübermittlern Übertragungstestläufe durch.

Hierbei ist zu beachten, dass die Dateneingabe und -übermittlung pro Hegegemeinschaft nur einem definierten Personenkreis des forsteigenen Personals (einschließlich befristet Beschäftigter) mit Zugangsberechtigung möglich sein wird. Externe Aufnahmekräfte erhalten keine Zugangsberechtigung zur Eingabe und Übermittlung der Daten. Der dadurch erforderliche Mehraufwand (Dateneingabe vom Papiererfassungsbogen JF30; siehe unten) für das Forstpersonal ist einzuplanen. Vor den Übertragungstestläufen sind von den ÄLF den jeweiligen Hegegemeinschaften im Amtsbereich hauptverantwortliche Datenübermittler zuzuordnen. Für diese Mitarbeiter werden anschließend von der LWF Benutzerkennungen und Passwörter vergeben und die Zugriffsrechte auf die entsprechenden Hegegemeinschaften freigeschaltet. Das Management der Benutzerberechtigungen und notwendige kurzfristige Änderungen (bei Erkrankungen, Abordnungen etc.) bei den Berechtigungen erfolgen durch die LWF. Näheres zum Benutzerberechtigungskonzept wird zeitnah von der LWF mitgeteilt.

## **Qualitätssicherung**

Die Sachbearbeiter für überregionale Angelegenheiten der Jagd sind auch im Jahr 2009 mit der Aufgabe der Qualitätssicherung beauftragt. Sie werden stichprobenartig die Aufnahmen an einzelnen Verjüngungsflächen überprüfen und die Arbeit der Aufnahmeteams bei Bedarf begleiten.

Um die Qualitätssicherung zu ermöglichen, ist die dem Aufnahmekreismittelpunkt nächstgelegene aufgenommene Pflanze temporär zu markieren.

Die Aufnahmen des Fremdpersonals sind laufend stichprobenartig (5 -10 % der Aufnahmepunkte) durch die zuständigen Revierleiter zu überprüfen. Sollten Ergebnisabweichungen festgestellt werden, ist eine Nachbesserung einzufordern und auf eine Verbesserung hinzuwirken.

## **Datenerfassung und Übertragung an die LWF, Hotline**

Die Inventurdaten werden wie in den vorangegangenen Jahren mit Hilfe des mobilen Datenerfassungsgerätes TimbaTec erfasst. Die Datenerfassung mit TimbaTec-Geräten sollte bevorzugt durch eigenes Personal mit ausreichenden Anwenderkenntnissen erfolgen. Alternativ können die Daten auch über das Formblatt JF 30 erfasst werden (siehe Anweisung). Für Unternehmer wird dies das Regelverfahren sein. Das Formblatt JF 31 ist zwingend für jede Aufnahmefläche auszufüllen und anschließend am Rechner einzugeben, da hierauf Daten erfasst werden, die nicht in TimbaTec eingegeben werden können.

Bei der Eingabe der Aufnahmedaten in das mobile Datenerfassungsgerät bzw. am Rechner ist unter der Kennung FoANa (Forstamtsname) der Name des betreffenden ALF und bei FoA (Forstamtsnummer) die Organisationsnummer (Forst-Org-Nr.) des ALF einzugeben (siehe Anlage 5 des Schreibens Nr. F 3-JF 155-347 vom 09.12.2005). Bezüglich

der Reviernummern wird auf das Schreiben Nr. V 1-OD 305-154 vom 11.07.2005 hingewiesen.

Die Daten werden dann erstmalig via Intranet direkt an die LWF übermittelt und dort ausgewertet. Um eine fortlaufende Bearbeitung sicherzustellen, melden die ÄLF den Abschluss der Außenarbeiten in ihrem Bereich per E-Mail der LWF ([holger.holland-moritz@lwf.bayern.de](mailto:holger.holland-moritz@lwf.bayern.de)).

Die Anwender wenden sich bei rein technischen Problemen (z. B. Hardware, Betriebssystem, Behördennetz)

- zuerst an den örtlichen IT-Beauftragten.
- Den IT-Beauftragten steht bei Problemen, die sie nicht lösen können, die Hotline der FüAk (0871 9522-333) zur Verfügung.

Bei fachverfahrensspezifischen Problemen wenden sich die Anwender

- zuerst an den örtlichen Forstlichen Fachverfahrensbeauftragten
- und dann an die überregionalen Forstlichen Fachverfahrensberater.
- Den Fachverfahrensberater steht die Hotline der LWF (08161 71-4958) zur Verfügung.

### III. Erstellung des Forstlichen Gutachtens

Die hegemenschaftswisen Inventurergebnisse werden von der LWF nach eingehenden Plausibilitätstests den ÄLF bereitgestellt. Die ÄLF geben die Ergebnisse allen Jagdvorstehern bzw. Inhabern verpachteter Eigenjagdreviere und Revierinhabern ohne Kommentar oder Wertung schriftlich zur Kenntnis. Den Betroffenen ist die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen einzuräumen.

Nach diesem Zeitraum ist eine Informationsveranstaltung (für eine oder mehrere Hegegemeinschaften zusammen) vorzusehen, bei der ein (nicht öffentlicher) Meinungsaustausch zwischen den Beteiligten untereinander und dem ALF stattfinden soll. Eine Information der Presse zu diesem Zeitpunkt ist nicht vorzusehen.

Nach den Informationsveranstaltungen werden die Forstlichen Gutachten i. d. R. von den Bereichsleitern Forsten der ÄLF gefertigt. Darin soll auch auf wesentliche Gesichtspunkte, die in den Stellungnahmen bzw. bei den Veranstaltungen vorgetragen wurden, eingegangen werden.

Die Gutachten für die einzelnen Hegegemeinschaften sind mit Hilfe des Formblattes JF 32 „GUTACHTLICHE ÄUSSERUNG ZUM ZUSTAND DER WALDVERJÜNGUNG“ bis zum 30.09.2009 zu erstellen. Das entsprechende elektronische Formblatt zum Ausfüllen am PC wird rechtzeitig vom Staatsministerium zur Verfügung gestellt.

Um eine Vergleichbarkeit bei der Bewertung der Verbissbelastung und der Abschussempfehlung zu gewährleisten, stimmen die einzelnen ÄLF ihre Gutachten im erforderlichen Umfang gegenseitig mit ihren jeweils benachbarten Ämtern ab. Die Sachbearbeiter für überregionale Angelegenheiten der Jagd sind bei der Abstimmung in geeigneter Form zu beteiligen (vgl. Schreiben Nr. F 3-JF 155-389 vom 27.07.2006).

Abschließend werden die Gutachten unmittelbar den unteren Jagdbehörden übersandt. Die Wertungen der Verbissbelastung sowie die Empfehlungen für die Abschussplanung sind per Email an die LWF ([holger.holland-moritz@lwf.bayern.de](mailto:holger.holland-moritz@lwf.bayern.de)) zu übermitteln. Die bayernweiten Gesamtergebnisse werden voraussichtlich Mitte November im Bayerischen Landtag durch Herrn Staatsminister bekannt gegeben.

Die Ergebnisse der Gutachten sind von den ÄLF bei den Versammlungen der Waldbesitzer und Jäger im Vorfeld der Abschussplanung vorzustellen und zu erläutern. Für die Präsentation werden den ÄLF von der LWF rechtzeitig Unterlagen zur Verfügung gestellt.

#### IV. Zielsetzung und Stellung des Forstlichen Gutachtens

Die „Gutachtliche Äußerung zum Zustand der Waldverjüngung“ gem. Art. 32 Abs. 1 BayJG ist das Kernstück des Forstlichen Gutachtens.

Die Ergebnisse der Verbissinventur werden darin näher erläutert und zu den waldbaulichen Verhältnissen in Bezug gesetzt. Maßstab für die gutachtliche Äußerung ist vor allem die Frage, in welchem Umfang die aus den Vorgaben des BayWaldG abzuleitenden waldbaulichen Ziele bei der jeweiligen Verbissituation erreichbar sind und inwieweit die Vorgaben des BayJG erfüllt werden.

Die Stichprobenaufnahmen sind ein wichtiges Hilfsmittel, um die Gutachten auf eine möglichst objektive und nachvollziehbare Grundlage zu stellen. Aussagekraft erhalten die Stichprobenergebnisse jedoch erst durch die differenzierte und auf die örtlichen Verhältnisse bezogene Wertung im Gutachten.

Aufgabe des Forstlichen Gutachtens ist es, die Verbissbelastung in der Hegegemeinschaft zu würdigen und eine allgemeine Empfehlung zur Abschussplanung zu geben. Dabei sind Bereiche (Reviere und Revier-teile), die von den durchschnittlichen Verhältnissen in der jeweiligen Hegegemeinschaft abweichen, aufscheinend zu machen, um die revierbezogene Aufstellung der Abschusspläne im partnerschaftlichen Einvernehmen vor Ort zu unterstützen. Es muss vor allem zum Ausdruck kommen, ob die natürliche Verjüngung standortgemäßer Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen möglich ist. Regionale Unterschiede in der Verbissbelastung, die sich aufgrund der Aufnahmen (z. B. Baumartenzusammensetzung der Einzelflächen, Häufung geschützter Verjüngungen), aus Waldbegängen oder aus sonstiger örtlicher Kenntnis ergeben, sind dabei ausdrücklich anzusprechen (Nennung von Verbisschwerpunkten). Die zeitliche Entwicklung und die Veränderung der Verbissituation sind dabei von besonderer Bedeutung. Sie geben Aufschluss, ob und inwieweit sich die bisherigen Bemühungen zur Anpassung der Schalenwildbestände an die Landeskultur ausgewirkt haben. Es kommt deshalb auf eine sachliche, objektive Darstellung und Würdigung der gegebenen Verhältnisse an. Auch Verbesserungen (z. B. aufgrund jagdlicher Maßnahmen) sind selbstverständlich zu berücksichtigen und zu würdigen.

Um das Ergebnis der Gutachten beim Erstellen der Abschusspläne sachgerecht umsetzen zu können, sind klare, nachvollziehbar begründete Aussagen im Forstlichen Gutachten notwendig. So ist schlüssig aus dem Ergebnis der Stichprobenerhebung und den übrigen Befunden (z. B. Schwierigkeiten beim Auffinden ungezäunter Erhebungsflächen, Erkenntnisse aus Revierbegängen) herzuleiten, wie die Verbissituation der Waldverjüngung zu werten ist.

Im Ergebnis ist festzustellen, ob der Verbiss gemessen an den wald- und jagdrechtlichen Vorgaben als „günstig“, „tragbar“, „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“ zu beurteilen ist und ob der Abschuss aus forstlicher Sicht „deutlich erhöht“, „erhöht“ oder „beibehalten“ werden muss oder ggf. „gesenkt“ oder „deutlich gesenkt“ werden kann. Auch hier ist auf unterschiedliche Verhältnisse innerhalb der Hegegemeinschaften einzugehen. Sorgfältig und glaubwürdig erstellte Gutachten bieten die beste Gewähr dafür, dass sie im weiteren Verlauf der Abschussplanung voll zur Wirkung kommen.

#### V. Sonstiges

Die Rechtsgrundlage für die Erfassung des Verbisses und der Fege- schäden in den Wäldern Bayerns sowie die Markierungen von Forstpflanzen auf den Stichprobenpunkten bildet Art. 47 Nr. 4 BayJG i. V. mit § 29a AVBayJG und Art. 28 Abs. 1 Nr. 10 BayWaldG.

Eine revierweise Verdichtung der Stichprobenaufnahmen durch die Forstbehörden kommt ausnahmsweise nur dort in Betracht, wo die Jagdbehörde dies für zwingend erforderlich hält. In diesem Fall hat die Untere Jagdbehörde ein entsprechendes Amtshilfeersuchen rechtzeitig an das zuständige Amt für Landwirtschaft und Forsten zu richten (vgl. auch Schreiben Nr. MDFo-JF 155-9 vom 23.03.1994 sowie Nr. F 5-JF 155-79 vom 05.03.1996).

Die ÄLF mit der Sonderaufgabe überregionale Angelegenheiten der Jagd werden gebeten, dem Staatsministerium bis 30. Juni 2009 einen kurzen Bericht über die bei der Stichprobenerhebung gewonnenen Erfahrungen vorzulegen.

## **B) Verfahrenstest 2009**

Im Jahr 2009 wird die Forstverwaltung ein kombiniertes Verfahren zu regional differenzierteren Aussagen zur Verbissbelastung und zur Abschussempfehlung testen:

1. Einsatz eines gemischten logistischen Modells zur Berechnung der mittleren Verbissprozentage und von deren Vertrauensbereichen (das statistische Modell wurde bereits von Prof. Hothorn, TUM, erarbeitet)
2. Einsatz von Geostatistik, um räumliche Abhängigkeiten des Verbisses aufzuzeigen und farbliche Darstellung der Verbissbelastung in einer Ampelkarte (das Projekt wird derzeit von Prof. Hothorn, TUM, bearbeitet). Aus dem Projekt sollen zudem Hinweise zu einer optimierten Stichprobendichte abgeleitet werden.
3. Forstfachliche Würdigung der Ergebnisse in revierweisen Aussagen zur Verbissbelastung und Abschussempfehlung
4. Test von Inventurmethode(n) (z. B. fester Probekreis mit 5m-Radius) zur Erfassung seltener Mischbaumarten

Der Verfahrenstest kommt in den in Tabelle 1 aufgeführten Landkreisen in zwei Stufen zur Anwendung:

	<b><u>Stufe 1</u></b>	<b><u>Stufe 2</u></b>
	<b>Verfahrenstest zum gemischten logistischen Modell, Geostatistik, revierweise Aussagen, Erfassung seltener Mischbaumarten</b>	<b>Verfahrenstest zum Einsatz des gemischten logistischen Modells und der Geostatistik</b>
<b>Oberbayern</b>	<b>Weilheim-Schongau</b> (ALF Weilheim)	<b>Freising</b> (ALF Erding)
<b>Niederbayern</b>	<b>Dingolfing-Landau</b> (ALF Landau)	<b>Regen</b> (ALF Regen) <b>Rottal-Inn</b> (ALF Pfarrkirchen)

<b>Oberpfalz</b>	<b>Regensburg</b> (ALF Regensburg)	<b>Amberg-Sulzbach</b> (ALF Amberg)
<b>Oberfranken</b>	<b>Coburg</b> (ALF Coburg)	<b>Bamberg</b> (ALF Bamberg) <b>Lichtenfels</b> (ALF Coburg)
<b>Mittelfranken</b>	<b>Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim</b> (ALF Uffenheim)	<b>Erlangen-Höchstadt</b> (ALF Fürth) <b>Ansbach</b> (ALF Ansbach)
<b>Unterfranken</b>	<b>Schweinfurt</b> (ALF Schweinfurt)	
<b>Schwaben</b>	<b>Unterallgäu</b> (ALF Mindelheim)	<b>Lindau (Bodensee)</b> (ALF Kempten) <b>Donau-Ries</b> (ALF Nördlingen)

Tabelle 1: Landkreise mit einem Verfahrenstest 2009

Wissenschaftlich wird dieser Versuch im Rahmen eines Projektes der LWF (SG Forstpolitik, Jagd, Wildtiermanagement) begleitet. Den beteiligten ÄLF werden von der LWF rechtzeitig zusätzliche Informationen zu dem Verfahrenstest zur Verfügung gestellt.

Die Jagdbehörden erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Franz Brosinger  
Ministerialrat

---

Kopie  
mit Anlage  
(per E-Mail)

Bayerischer Bauernverband e.V.  
Max-Joseph-Straße 9  
80333 München

Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.  
Max-Joseph-Straße 9, Rgb/3  
80333 München

Verband der Bayerischen Grundbesitzer e.V.  
Max-Joseph-Straße 8  
80333 München

Landesjagdverband Bayern e.V.  
Hohenlindener Straße 12  
85622 Feldkirchen

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Franz Brosinger  
Ministerialrat